

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 388/2019

Teningen, den 7. Februar 2019

---

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	27.02.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	12.03.2019	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Erhöhung der Förderung für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft werden rückwirkend zum 01. Januar 2019 für die Kindergartenbetreuung (ü3) (bisher 70 Prozent) sowie für die Kleinkindbetreuung (u3) (bisher 75 Prozent) auf einheitlich 83 Prozent der Betriebsausgaben angehoben.

*[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 15 J – 0 Nein – 0 Enthaltungen]*

## **Erläuterung:**

In der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) sind nachfolgende Einrichtungen in freier Trägerschaft enthalten:

<b>Einrichtung/Träger</b>	<b>Angebot</b>	<b>Plätze</b>
Zeit.Raum.Kinder e.V.	1 Krippengruppe VÖ/GT/RG	14
Dreikäsehoch e.V	1 Krippengruppe VÖ/GT	14
Natur- und Waldkindergarten e.V.	2 Kindergartengruppen VÖ (ü3) 1 Spielgruppe (u3)	40 5

Grundsätzlich erfolgt die Förderung der in der Bedarfsplanung enthaltenen freien Träger nach § 8 KiTaG. Danach beträgt die Förderung für Einrichtungen/Gruppen für Kindergartenkinder (ü3) mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben und für Einrichtungen/Gruppen für Kleinkinder (u3) mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

In seiner Sitzung vom 24. Februar 2015 hat der Gemeinderat die gesetzliche Mindestförderung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft rückwirkend zum 01. Januar 2014 auf 70 Prozent (Kindergartenbetreuung ü3) sowie auf 75 Prozent (Kleinkindbetreuung u3) der Betriebsausgaben angehoben.

In der Vergangenheit wurde seitens der freien Träger immer wieder mitgeteilt, dass die Zuschüsse der Gemeinde nicht mehr ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken. Auch die Erhöhung der Elternbeiträge kann die fehlenden Mittel nicht kompensieren. Der Mehrbedarf gründet zum einen in allgemeinen Kostensteigerungen, zum anderen ist er den Kostensteigerungen im Personalbereich geschuldet. Die freien Träger können aufgrund ihrer Finanzlage keine den tariflichen Bestimmungen adäquaten Gehälter bezahlen und sind somit kaum konkurrenzfähig. Gerade in der derzeit schwierigen Arbeitsmarktsituation mit massivem Fachkräftemangel führt dies zu Abwanderungen des vorhandenen Personals bzw. neues, qualifiziertes Personal ist kaum zu finden.

Durch eine einheitliche Bezuschussung aller Gruppen wird die Betriebskostenabrechnung deutlich vereinfacht. Bei Einrichtungen mit u3- und ü3-Gruppen entfällt die teils aufwendige Abgrenzung der Betriebsausgaben, die aufgrund gruppenübergreifender Nutzung der Ausstattung sowie Synergien im Personalbereich (z.B. Vertretungssituationen) nur schwer aufteilbar sind.

Um sicherzustellen, dass die finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen wieder auf eine solide Basis gestellt werden, die unter anderem auch eine tarifgerechte Bezahlung des Betreuungspersonals ermöglicht, wird vorgeschlagen, die Zuschüsse für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft rückwirkend zum 01. Januar 2019 einheitlich auf 83 Prozent der Betriebsausgaben anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Einrichtung/Träger</b>	<b>Förderung gem. Finanzplan 2019 (bei 70% und 75%)</b>	<b>Voraussichtliche Förde- rung 2019 (bei 83 %)</b>
Zeit.Raum.Kinder e.V.	148.000 €	164.000 €
Dreikäsehoch e.V.	143.000 €	158.000 €
Natur- und Waldkindergar- ten e.V.	198.000 €	232.000 €

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 65.000 Euro für das laufende Haushaltsjahr. Auf Basis der Finanzplanung 2018 wurden im Haushalt 2019 bereits vorsorglich Mittel in Höhe von 61.000 Euro bereitgestellt.